

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1637/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2728/79 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1638/80 des Rates vom 24. Juni 1980 über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Grundstoffe zugunsten der AKP-Staaten und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1639/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1640/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/80 des AKP—EWG-Ministerrates über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen** 10
- Beschluß Nr. 3/80 des AKP—EWG-Ministerrates vom 27. Februar 1980 zur Abweichung von der Bestimmung des Begriffs der Ursprungswaren, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1641/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen** 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1642/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1643/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse** 16

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1644/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	20
Verordnung (EWG) Nr. 1645/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 über den Verkauf von bestimmtem gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	22
Verordnung (EWG) Nr. 1646/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 zur Verschiebung des Übernahmetermins und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	26
Verordnung (EWG) Nr. 1647/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 zur Verschiebung des Übernahmetermins und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	29
Verordnung (EWG) Nr. 1648/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 zur Verschiebung des Übernahmetermins und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 298/80 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 1649/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/80	35
Verordnung (EWG) Nr. 1650/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch im Vereinigten Königreich	38
Verordnung (EWG) Nr. 1651/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	39
Verordnung (EWG) Nr. 1652/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	41
Verordnung (EWG) Nr. 1653/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	44
★ Verordnung (EWG) Nr. 1654/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	47
★ Verordnung (EWG) Nr. 1655/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1980	48
★ Verordnung (EWG) Nr. 1656/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1980	49
★ Verordnung (EWG) Nr. 1657/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	51

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1658/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	52
Verordnung (EWG) Nr. 1659/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	53
Verordnung (EWG) Nr. 1660/80 der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1637/80 DES RATES

vom 24. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2728/79 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2728/79 ⁽¹⁾ hat der Rat für bestimmte handgearbeitete Waren ein zollfreies Gemeinschaftskontingent im Wert von insgesamt 10 000 000 ERE mit einem Höchstbetrag von 1 200 000 ERE für jede der betreffenden Tarifnummern oder -stellen eröffnet und unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung ist die Zulassung zu diesem Kontingent davon abhängig, daß den Zollbehörden der Gemeinschaft eine von den anerkannten Stellen des Ursprungslandes erteilte Bescheinigung vorgelegt wird, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind.

Es ist damit zu rechnen, daß aus bestimmten begünstigten Ländern Pullover und Ponchos aus feinen Tierhaaren eingeführt werden, und es empfiehlt sich, diese Waren in die in Artikel 1 der genannten Verordnung enthaltene Liste der begünstigten Waren aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2728/79 enthaltene Liste wird wie folgt geändert :

1. Nach der Tarifnummer 59.02 wird folgende Tarifnummer eingefügt :

„60.05 Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :

A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör :

II. andere :

b) andere :

4. andere Oberkleidung :

bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 313 vom 10. 12. 1979, S. 50.

- 11. für Männer und Knaben :
 - ex aaa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren :
 - Pullover aus feinen Tierhaaren
 - 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :
 - ex bbb) aus Wolle oder feinen Tierhaaren :
 - Pullover aus feinen Tierhaaren
 - ll) andere Oberkleidung :
 - ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren :
 - Ponchos aus feinen Tierhaaren".
2. Der Wortlaut der Tarifnummer ex 61.01 und der Tarifnummer 61.02 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt :
- „ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben :
- B. andere :
 - V. andere :
 - b) Mäntel und Umhänge :
 - ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren :
 - Ponchos
- 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :
- B. andere :
 - II. andere :
 - e) andere :
 - 2. Mäntel und Umhänge :
 - ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren :
 - Ponchos und Umhänge, aus Wolle, Ponchos aus feinen Tierhaaren
 - 5. Röcke, einschließlich Hosenröcke :
 - ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren :
 - Röcke, Rockzuschnitte, aus Wolle".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1638/80 DES RATES

vom 24. Juni 1980

über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Grundstoffe zugunsten der AKP-Staaten und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß Nr. 1/80 des AKP—EWG-Ministerrats vom 18. Januar 1980 sieht vor, daß die Bestimmungen über das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von Titel II, Kapitel 1 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP—EWG-Abkommens von Lome über den 1. März 1980 hinaus und längstens bis zum 31. Dezember 1980 anwendbar bleiben.

Der Beschluß 80/162/EWG⁽¹⁾ verlängert über den 1. März 1980 hinaus und längstens bis zum 31. Dezember 1980 die Geltungsdauer der Bestimmungen, die im Rahmen des Beschlusses 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽²⁾ Anwendung finden.

Am 31. Oktober 1979 ist in Lome das zweite AKP—EWG-Abkommen unterzeichnet worden ; Artikel 25 des Abkommens enthält eine Liste der Waren, die unter das in Titel II, Kapitel 1 vorgesehene System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse fallen.

Es ist erforderlich, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2478/77⁽³⁾ vorgesehene Mitteilungsverfahren entsprechend zu ändern, damit die Kommission ab 1. Januar 1980 über die zur Einführung des Stabilisierungssystems notwendigen Angaben verfügen kann. Es ist angezeigt, die vorgenannte Verordnung zu diesem Zweck aufzuheben.

Das Stabilisierungssystem ist auf die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ab 1. Februar 1980 vor dem Ende jedes Monats eine Aufstellung über die im Verlauf des Vormonats getätigten Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren

- aus den in Anhang II genannten AKP-Staaten,
- aus den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten.

Artikel 2

In der in Artikel 1 genannten Aufstellung werden folgende Waren aufgeführt :

- Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat abgefertigt worden sind ;
- Waren, die zum aktiven Veredelungsverkehr zum Zweck ihrer Wiederausfuhr als Veredelungswaren abgefertigt worden sind.

Artikel 3

In der in Artikel 1 genannten Aufstellung werden die Ursprungsländer der Waren mit den geltenden geographischen Abkürzungen, die eingeführten Mengen und der cif-Wert dieser Einfuhren in den Währungen der Mitgliedstaaten oder in Europäischen Rechnungseinheiten angegeben.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2478/77 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1980, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 287 vom 11. 11. 1977, S. 1.

ANHANG I

Waren des Artikels 1

	NIMEXE-Kennziffer
1. Erdnüsse, in Schalen oder ohne Schalen	12.01-31 bis 12.01-35
2. Erdnußöl	15.07-74 und 15.07-87
3. Kakaobohnen	18.01-00
4. Kakaomasse	18.03-10 bis 18.03-30
5. Kakaobutter	18.04-00
6. Kaffee, roh oder geröstet	09.01-11 bis 09.01-17
7. Kaffeeauszüge oder -essenzen	21.02-11 bis 21.02-15
8. Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	55.01-10 bis 55.01-90
9. Baumwoll-Linters	55.02-10 bis 55.02-90
10. Kokosnüsse	08.01-71 bis 08.01-75
11. Kopra	12.01-42
12. Kokosnußöl	15.07-29, 15.07-77 und 15.07-92
13. Palmöl	15.07-19, 15.07-61 und 15.07-63
14. Palmkernöl	15.07-31, 15.07-78 und 15.07-93
15. Palmnüsse und Palmkerne	12.01-44
16. Rohe Häute und Felle	41.01-11 bis 41.01-95
17. Rind- und Kalbleder	41.02-05 bis 41.02-98
18. Schaf- und Lammleder	41.03-10 bis 41.03-99
19. Ziegen- und Zickelleder	41.04-10 bis 41.04-99
20. Rohholz	44.03-20 bis 44.03-99
21. Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet	44.04-20 bis 44.04-98
22. Holz, in der Längsrichtung gesägt	44.05-10 bis 44.05-79
23. Bananen, frisch	08.01-31
24. Tee	09.02-10 bis 09.02-90
25. Rohsisal	57.04-10
26. Vanille	09.05-00
27. Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	09.07-00
28. Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	53.01-10 bis 53.01-40
29. Feine Angoraziegenhaare	53.02-95
30. Gummi arabicum	13.02-91
31. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) sowie Säfte und Auszüge von Pyrethrum	12.07-10 und 13.03-15
32. Ätherische, nicht terpenfrei gemachte Öle von Gewürznelken, Niaouli und Ylang-Ylang	33.01-23
33. Sesamsamen	12.01-68
34. Kaschunüsse und Kaschukerne	08.01-77
35. Pfeffer	09.04-11 und 09.04-70
36. Garnelen	03.03-43
37. Kalmare	03.03-68
38. Baumwollsamensamen	ex 12.01-98
39. Ölkuchen	23.04-01 bis 23.04-99
40. Kautschuk	40.01-20 bis 40.01-60
41. Erbsen	07.01-41 bis 07.01-43 07.05-11, 07.05-19 und 07.05-61
42. Bohnen	07.01-45 bis 07.01-47 07.05-25 und 07.05-65
43. Linsen	07.05-30 und 07.05-70
44. Eisenerz (Erze, Konzentrate, Schwefelkiesabbrände)	26.01-12 bis 26.01-18

*ANHANG II***AKP-Staaten des Artikels 1***1. Staaten in Afrika :*

Mauretanien, Mali, Obervolta, Niger, Senegal, Elfenbeinküste, Togo, Benin, Kamerun, Tschad, Zentralafrika, Gabun, Kongo, Ruanda, Burundi, Somalia, Zaire, Kenia, Uganda, Tansania, Botswana, Lesotho, Swasiland, Gambia, Ghana, Malawi, Nigeria, Sierra Leone, Sambia, Äthiopien, Guinea, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Liberia, Sudan, Kap Verde, São Tomé und Príncipe, Dschibuti.

2. Staaten im karibischen Raum :

Barbados, Guyana, Jamaika, Bahamas, Grenada, Trinidad und Tobago, Surinam, Dominica, St. Lucia, St. Vincent.

3. Staaten im Pazifik :

Fidschi, Westsamoa, Tonga, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Kiribati, Salomonen.

4. Staaten im Indischen Ozean :

Madagaskar, Mauritius, Komoren, Seschellen.

ANHANG III

Länder und Gebiete des Artikels 1

1. *Überseeische Länder, die besondere Beziehungen mit dem Königreich der Niederlande unterhalten :*
 - Niederländische Antillen (Aruba, Bonaire, Curaçao, Sint-Maarten, Saba, Sint-Eustatius).
 2. *Überseeische Gebiete der Französischen Republik :*
 - Neukaledonien und Nebengebiete
 - Wallis und Futuna
 - Französisch-Polynesien
 - Französische Süd- und Antarktis-Gebiete.
 3. *Überseeische Collectivité Territoriale der Französischen Republik :*
 - Mayotte.
 4. *Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten :*
 - Belize
 - die assoziierten Staaten des karibischen Raumes (Anguilla, Antigua, St. Kitts-Nevis)
 - Cayman-Inseln
 - Falkland-Inseln und Dependenz
 - Turks- und Caicosinseln
 - Britische Jungferninseln
 - Montserrat
 - Pitcairn
 - St. Helena und Nebengebiete
 - Britisches Antarktisgebiet
 - britische Gebiete im Indischen Ozean.
 5. *Land, das besondere Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhält :*
 - Brunei.
 6. *Britisch-französisches Kondominium Neue Hebriden.*
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1639/80 DES RATES

vom 24. Juni 1980

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft ab 1. Juli 1977 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v.H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Demnach ist das betreffende Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1981 in der vorgenannten Höhe zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben die einzelnen Mitgliedstaaten keine oder unerhebliche Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei vorgenommen. Diese Angaben können daher nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für

eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung des Einfuhrbedarfs der Mitgliedstaaten erweist sich wegen fehlender Angaben über die Vorjahre als schwierig. Daher kann nur so verfahren werden, daß ein Teil der Kontingentsmenge die Gemeinschaftsreserve bildet und jeweils ein Siebentel der Restmenge den Benelux-Staaten, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich zugewiesen wird.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch ein Reservebetrag vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge einer Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugewiesenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1981 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware auf 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine erste Tranche in Höhe von 70 Tonnen wird unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

	<i>Tonnen</i>
Benelux	10
Dänemark	10
Deutschland	10
Frankreich	10
Irland	10
Italien	10
Vereinigtes Königreich	10.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 20 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission

über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1981.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1981 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1981 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April 1981 die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1981 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1981 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgenden Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1640/80 DES RATES

vom 24. Juni 1980

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/80 des AKP—EWG-Ministerrates über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der AKP—EWG-Ministerrat, der durch das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome ⁽¹⁾ eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 9 Absatz 2 des genannten Abkommens den Beschluß Nr. 3/80 über die Abweichung vom Begriff „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen, erlassen.

Gemäß Artikel 74 Absatz 3 des genannten Abkommens ist es nötig, die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 3/80 des AKP—EWG-Ministerrates ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.

BESCHLUSS Nr. 3/80 DES AKP—EWG-MINISTERRATES

vom 27. Februar 1980

zur Abweichung von der Bestimmung des Begriffs der Ursprungswaren, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER AKP—EWG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht für die Ursprungsregeln die Möglichkeit von Abweichungen vor, insbesondere um die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien zu erleichtern.

Die AKP-Staaten haben einen Antrag auf eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zugunsten der in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte vorgelegt.

Gemäß Artikel 27 des Protokolls Nr. 1 hat der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen einen Bericht über den genannten Antrag angenommen.

Die durch das Kumulierungssystem bei Ursprungsfragen gegebenen Möglichkeiten haben das Problem des Ursprungs der in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte nicht lösen können.

Die AKP-Staaten haben für Malawi und Kenia erneut eine auf zwei Jahre befristete Abweichung beantragt.

Das derzeitige Abkommen läuft am 29. Februar 1980 aus ; die Gültigkeit dieses Beschlusses ist daher bis zu diesem Zeitpunkt zu beschränken.

Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen Höchstanteil für die in der Fertigware verarbeiteten Teile, die nicht Ursprungswaren sind, festzulegen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Abweichend von dem Protokoll Nr. 1 gelten die in Malawi oder Kenia hergestellten Angelgeräte „künst-

liche Fliegen zum Flugangeln“ der Tarifstelle ex 97.07 als Ursprungswaren Malawis oder Kenias, sofern der Wert der bei der Herstellung verwendeten Angelhaken der Tarifstelle ex 97.07, die nicht Ursprungswaren sind, 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden der Republik Malawi und der Republik Kenia übermitteln der Kommission vierteljährlich unter Angabe der Bestimmungsmitgliedstaaten eine Aufstellung über die Mengen, für die aufgrund dieses Beschlusses Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt worden sind.

Artikel 3

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Er gilt bis zum 29. Februar 1980.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1980.

*Im Namen des
AKP—EWG-Ministerrates*

Der Präsident

A. RUFFINI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1641/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Um-
rechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Arti-
kel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽⁵⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Ab-
schöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Pa-
rität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 26. Juni 1980 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,42
10.01 B	Hartweizen	84,99 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	83,01 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	88,29
10.04	Hafer	73,28
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	98,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	13,04
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	9,93 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	87,04 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	138,26
11.01 B	Mehl von Roggen	131,05
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	145,32
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	147,16

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1642/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Juni 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1643/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾, hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/79⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/78⁽¹⁴⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 12.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 1.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne für die

Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	15,74 ⁽¹⁾	13,93 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
11.01 C ⁽²⁾	163,40	157,36
11.01 D ⁽²⁾	142,68	136,64
11.01 E I ⁽²⁾	182,40	176,36
11.01 E II ⁽²⁾	102,96	99,94
11.01 F ⁽²⁾	32,75	29,73
11.01 G ⁽²⁾	94,65	91,63
11.02 A II ⁽²⁾	154,99	148,95
11.02 A III ⁽²⁾	163,40	157,36
11.02 A IV ⁽²⁾	142,68	136,64
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	145,41	139,37
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	182,40	176,36
11.02 A V b) ⁽²⁾	102,96	99,94
11.02 A VI ⁽²⁾	32,75	29,73
11.02 A VII ⁽²⁾	94,65	91,63
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	142,89	139,87
11.02 B I a) 2 aa)	80,45	77,43
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	139,66	136,64
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	142,89	139,87
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	139,66	136,64
11.02 B II a) ⁽²⁾	130,57	127,55
11.02 B II b) ⁽²⁾	113,08	110,06
11.02 B II c) ⁽²⁾	159,79	156,77
11.02 B II d) ⁽²⁾	146,75	143,73
11.02 C I ⁽²⁾	156,46	153,44
11.02 C II ⁽²⁾	135,42	132,40
11.02 C III ⁽²⁾	224,59	218,55
11.02 C IV ⁽²⁾	124,48	121,46
11.02 C V ⁽²⁾	159,79	156,77
11.02 C VI ⁽²⁾	146,75	143,73
11.02 D I ⁽²⁾	100,84	97,82
11.02 D II ⁽²⁾	87,43	84,41
11.02 D III ⁽²⁾	92,19	89,17
11.02 D IV ⁽²⁾	80,45	77,43
11.02 D V ⁽²⁾	102,96	99,94
11.02 D VI ⁽²⁾	94,65	91,63
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	92,19	89,17
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	80,45	77,43
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	180,88	174,84
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	157,86	151,82
11.02 E II a) ⁽²⁾	178,66	172,62
11.02 E II b) ⁽²⁾	154,99	148,95
11.02 E II c) ⁽²⁾	182,40	176,36
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	56,53	50,49
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	167,73	161,69
11.02 F I ⁽²⁾	178,66	172,62
11.02 F II ⁽²⁾	154,99	148,95

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 F III ⁽²⁾	163,40	157,36
11.02 F IV ⁽²⁾	142,68	136,64
11.02 F V ⁽²⁾	182,40	176,36
11.02 F VI ⁽²⁾	32,75	29,73
11.02 F VII ⁽²⁾	94,65	91,63
11.02 G I	77,97	71,93
11.02 G II	79,53	73,49
11.04 C I	18,76	12,11 ⁽⁵⁾
11.04 C II a)	145,21	121,03 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	178,30	154,12 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	181,58	170,70
11.07 A I b)	138,43	127,55
11.07 A II a)	166,49 ⁽⁴⁾	155,61
11.07 A II b)	127,15	116,27
11.07 B	146,38 ⁽⁴⁾	135,50
11.08 A I	145,21	124,66
11.08 A II	35,07	4,24
11.08 A III	166,92	146,37
11.08 A IV	145,21	124,66
11.08 A V	145,21	62,33 ⁽⁵⁾
11.09	447,46	266,12
17.02 B II a) ⁽³⁾	259,32	162,60
17.02 B II b) ⁽³⁾	191,15	124,66
21.07 F II	191,15	124,66
23.02 A I a)	28,13	28,13
23.02 A I b)	90,02	90,02
23.02 A II a)	22,50	22,50
23.02 A II b)	90,02	90,02
23.03 A I	336,20	154,86

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1644/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche

Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/78 ⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(*ECU/Tonne*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,56	15,68
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	421,59	410,71
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	59,87	48,99
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	454,90	444,02
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	108,86	97,98
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	503,89	493,01

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1645/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

über den Verkauf von bestimmtem gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/80⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/78⁽⁷⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽⁸⁾ sieht vor, daß die Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem diese Interventionsstelle untersteht, gelagert sind, ein Verkaufspreis festgesetzt werden kann, der sich von dem Verkaufspreis für die innerhalb dieses Hoheitsgebiets gelagerten Erzeugnisse unterscheidet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽⁹⁾ wurde die Methode zur Berechnung des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse festgesetzt. Um jeglichen Irrtum zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen

Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 30. Juni bis 29. August 1980 werden folgende Mengen Rindfleischerzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft :

- ungefähr 2 600 Tonnen vor dem 1. März 1980 gekaufte Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- ungefähr 150 Tonnen vor dem 1. März 1980 gekaufte Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- ungefähr 2 670 Tonnen vor dem 1. März 1980 gekaufte Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- ungefähr 1 950 Tonnen vor dem 1. März 1980 gekaufte Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- ungefähr 900 Tonnen vor dem 1. Oktober 1979 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- ungefähr 1 225 Tonnen vor dem 1. März 1980 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- ungefähr 510 Tonnen vor dem 1. März 1979 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 30. 5. 1980, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 52.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind im Anhang I angegeben.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

(6) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er durch eine natürliche oder juristische Person gestellt wird, die seit mindestens 12 Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

b) muß der Kaufantrag begleitet sein durch

— eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das gekaufte Fleisch im von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmten Zeitraum zu verarbeiten,

— die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die durch Absatz 1 bestimmten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die Kautions gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 wird festgesetzt auf:

- 40,00 ECU je 100 Kilogramm für Vorderviertel mit Knochen,
- 50,00 ECU je 100 Kilogramm für Fleisch ohne Knochen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

État membre Mitgliedstaat Stato membro Lid-Staat Member State Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Prodotti Produkten Products Produkter	Quantités (tonnes) Mengen (Tonnen) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantities (tonnes) Mængde (tons)	Prix de vente (Écus/100 kg) ⁽¹⁾ Verkaufspreise (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Prezzi di vendita (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) ⁽¹⁾ Selling prices (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Salgspris (ECU/100 kg) ⁽¹⁾
--	---	---	--

a) Viande avec os — Fleisch mit Knochen — Carni con osso — Vlees met been — Unboned beef — Ikke-udbenet kød

Bundesrepublik Deutschland	<i>Vorderviertel auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:</i> Bullen A	2 600	154,00
France	<i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des:</i> Bœufs U, R et O	150	134,50
Italia	<i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:</i> Vitelloni 1 e 2	2 670	116,38
United Kingdom	<i>Forequarters, straight cut at 10th rib from:</i> Steers M, H, L/M, L/H, T and Heifers M/H, T	1 950	118,10

b) Viande désossée⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen⁽²⁾ — Carni senza osso⁽²⁾ — Vlees zonder been⁽²⁾ — Boned beef⁽²⁾ — Udbenet kød⁽²⁾

Bundesrepublik Deutschland	<i>stammend von:</i> Bullen A Bug mit Hesse Kamm mit Fehlrippe	400 500	240,00 240,00
Ireland	<i>From Steers 1 and 2:</i> Forequarters Plates and flanks Briskets Shins and shanks Insides Outsides Knuckles Rumps Cube rolls	700 252 24 80 64 48 36 16 5	219,00 160,00 187,00 200,00 301,00 296,00 291,00 299,50 351,50
United Kingdom	<i>From Steers and Heifers:</i> Foreribs Thin flanks Flanks (plate) Briskets Topsides Silversides Thick flanks Rumps	34 6 5 2 13 265 100 83	200,00 130,00 130,00 130,00 260,00 230,00 230,00 260,00

(1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(1) In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat hvor interventionsorganer er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (ESG) Nr. 2173/79.

(2) Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

**Adresses des organismes d'intervention — Anschriften der Interventionsstellen —
Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus —
Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser**

- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 11) 1 56 40 (7 72 - 7 04), Telex : 0 411 156
- FRANCE :** ONIBEV
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
tél : 538 84 00, télex 260 643
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 64 003
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 West Mall
Reading RC1 7QW, Berks.
Tel. 0734 583 626
Telex 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1646/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

zur Verschiebung des Übernahmetermins und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1024/80 ⁽⁴⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. November 1979 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 1. Januar 1980 zu ersetzen.

Angesichts der augenblicklichen Marktentwicklung ist es angebracht, die Verkaufspreise für bestimmte Vorder- und Hinterviertel zu ändern.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ⁽⁵⁾ abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 angegebene Termin „1. November 1979“ wird ersetzt durch „1. Januar 1980“.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 51.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Prix de vente en Écus par 100 kg de produits⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg des Erzeugnisses⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg di prodotti⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg produkt⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg of product⁽¹⁾
 Salgspris i ECU pr. 100 kg af produkterne⁽¹⁾

DEUTSCHLAND

— Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von :	
Bullen A	170,000
— Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von :	
Bullen A	228,000

DANMARK

— Forfjerdinger, udskåret med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdinger, af :	
Kvier 1	141,500
Stude 1	143,000
Tyre P	149,700
Ungtyre 1	160,000
— Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af :	
Kvier 1	205,400
Stude 1	208,000
Tyre P	219,400
Ungtyre 1	236,000

FRANCE

— Quartiers avant, découpe à 5 côtes, çaparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des :	
Bœufs U, R et O	168,280
Jeunes bovins U, R et O	159,639
— Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola » provenant des :	
Bœufs U et R	247,327
Bœufs O	229,000
Jeunes bovins U et R	237,117
Jeunes bovins O	220,520

IRELAND

— Forequarters, straight cut at 10th rib, from :	
Heifers 2	163,600
Steers 1	170,000
Steers 2	170,000
— Hindquarters, straight cut at third rib, from :	
Heifers 2	218,200
Steers 1	226,000
Steers 2	226,000

(¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(¹) In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(¹) Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

(¹) Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

ITALIA

— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai :</i>	
Vitelloni 1	155,000
Vitelloni 2	148,000
— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai :</i>	
Vitelloni 1	241,000
Vitelloni 2	230,800

NEDERLAND

— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :</i>	
Stieren, 1e kwaliteit	170,000
— <i>Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :</i>	
Stieren, 1e kwaliteit	228,000

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from :</i>	
Steers M	145,000
Steers H	145,000
Heifers M/H	143,000
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from :</i>	
Steers M	251,000
Steers H	251,000
Heifers M/H	248,300

B. Northern Ireland

— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from :</i>	
Steers L/M	145,000
Steers L/H	145,000
Steers T	145,000
Heifers T	139,600
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from :</i>	
Steers L/M	251,000
Steers L/H	251,000
Steers T	251,000
Heifers T	243,700

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1647/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

zur Verschiebung des Übernahmetermins und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/80⁽⁴⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 29. Februar 1980 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 31. März 1980 zu ersetzen.

Angesichts der augenblicklichen Marktentwicklung ist es angebracht, bestimmte Verkaufspreise für Hinterviertel zu ändern.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79⁽⁵⁾ abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 angegebene Termin „29. Februar 1980“ wird ersetzt durch „31. März 1980“.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 30. 5. 1980, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Prix de vente en Écus par 100 kg de produits ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg des Erzeugnisses ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg di prodotti ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg produkt ⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg of product ⁽¹⁾
 Salgspris i ECU pr. 100 kg af produkterne ⁽¹⁾

DEUTSCHLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnitfführung mit 5 Rippen, stammend von:*

Bullen A 125,113

DANMARK

— *Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistolers«, af:*

Kvier 1 115,118
 Stude 1 116,606
 Tyre P 123,024
 Ungtyre 1 132,323

FRANCE

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*

Bœufs R 132,364
 Bœufs O 125,003
 Jeunes bovins U et R 129,460
 Jeunes bovins O 120,365

IRELAND

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers 1 125,071
 Steers 2 125,071

ITALIA

— *Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:*

Vitelloni 1 137,422
 Vitelloni 2 131,397

NEDERLAND

— *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*

Stieren, 1e kwaliteit 123,436

⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽¹⁾ In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ Where the products are stored outside the Member States where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers M	134,443
Steers H	134,443
Heifers M/H	132,767

B. Northern Ireland

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers L/M	132,806
Steers L/H	132,806
Steers T	132,806
Heifers T	128,452

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1648/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

zur Verschiebung des Übernahmetermins und zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 298/80 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 298/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1299/80⁽⁴⁾, sind bestimmte Verkaufsbedingungen für zur Ausfuhr bestimmtes Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. Februar 1980 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 1. März 1980 zu ersetzen.

Angesichts der augenblicklichen Marktentwicklung ist es angebracht, bestimmte Verkaufspreise für Vorder- und Hinterviertel zu ändern.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79⁽⁵⁾ abzuweichen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 298/80 angegebene Termin „1. Februar 1980“ wird ersetzt durch „1. März 1980“.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 298/80 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 32 vom 9. 2. 1980, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 30. 5. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Prix de vente en Écus par 100 kg de produits ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg des Erzeugnisses ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg di prodotti ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg produkt ⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg of product ⁽¹⁾
 Salgspris i ECU pr. 100 kg af produkterne ⁽¹⁾

DEUTSCHLAND

— Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:	
Bullen A	170,000
— Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von:	
Bullen A	228,000

DANMARK

— Forfjerdinger, udskåret med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdingeren, af:	
Kvier 1	141,500
Stude 1	143,000
Tyre P	149,700
Ungtyre 1	160,000
— Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af:	
Kvier 1	205,400
Stude 1	208,000
Tyre P	219,400
Ungtyre 1	236,000

FRANCE

— Quartiers avant, découpe à 5 côtes, caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des:	
Bœufs U, R et O	168,280
Jeunes bovins U, R et O	159,639
— Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola » provenant des:	
Bœufs U et R	247,327
Bœufs O	229,000
Jeunes bovins U et R	237,117
Jeunes bovins O	220,520

IRELAND

— Forequarters, straight cut at 10th rib, from:	
Heifers 2	163,600
Steers 1	170,000
Steers 2	170,000
— Hindquarters, straight cut at third rib, from:	
Heifers 2	218,200
Steers 1	226,000
Steers 2	226,000

⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽¹⁾ In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

ITALIA

— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:</i>	
Vitelloni 1	155,000
Vitelloni 2	148,000
— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>	
Vitelloni 1	241,000
Vitelloni 2	230,800

NEDERLAND

— <i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:</i>	
Stieren, 1e kwaliteit	170,000
— <i>Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:</i>	
Stieren, 1e kwaliteit	228,000

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i>	
Steers M	145,000
Steers H	145,000
Heifers M/H	143,000
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>	
Steers M	251,000
Steers H	251,000
Heifers M/H	248,300

B. Northern Ireland

— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib, from:</i>	
Steers L/M	145,000
Steers L/H	145,000
Steers T	145,000
Heifers T	139,600
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>	
Steers L/M	251,000
Steers L/H	251,000
Steers T	251,000
Heifers T	243,700

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1649/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Interventionsstelle verfügt über große Bestände an entbeintem Interventionsfleisch. Infolge der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung von vor dem 1. April 1980 gekauftem Fleisch ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern.

Es ist angebracht, das Fleisch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾, insbesondere nach Artikel 2 bis 5, zum Verkauf zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen anzubieten.

Die zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Republik Österreich bestehenden Vereinbarungen über die Anwendung der Regelung für den gemeinschaftlichen Transitverkehr ermöglichen die Ausstellung von gemeinschaftlichen Versandpapieren in der Schweiz und in Österreich. Das Fleisch, das nach diesen Ländern ausgeführt wird oder sie zur Erreichung seines Bestimmungslandes durchqueren muß, muß besonderen Maßnahmen unterzogen werden, um zu verhüten, daß es als Gemeinschaftserzeugnis wiedereingeführt wird.

Die Situation des auf diese Weise ausgeführten Fleisches entspricht der von Fleisch, für das die Ausfuhrerstattung gewährt wurde. Dieses Fleisch kann infolgedessen unter den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates⁽⁴⁾ genannten Voraussetzungen in die Gemeinschaft nicht wiedereingeführt werden. Daher ist im Falle einer solchen Wiedereinfuhr die Zahlung eines Betrages in Höhe der Kautionsvorschrift und dabei klarzustellen, daß der Betrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.

352/78 des Rates⁽⁵⁾ ebenso wie eine verfallene Kautionsvorschrift zu behandeln ist.

Es ist notwendig, die Stellung einer Kautionsvorschrift mit einem ausreichend hohen Betrag zur Sicherung des Exports des Fleisches vorzusehen ; ferner muß die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁶⁾ geändert werden, die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/80⁽⁷⁾ geändert wurde.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Aus Beständen der irischen Interventionsstelle werden rund 3 000 Tonnen zur Ausfuhr bestimmtes entbeintes Rindfleisch verkauft. Dieses Fleisch ist vor dem 1. April 1980 eingelagert worden.

Die irische Interventionsstelle verkauft vorrangig die Erzeugnisse, die am längsten gelagert haben.

(2) Qualitäten und Preise der Erzeugnisse sind im Anhang I angegeben.

(3) Die Mengen sowie die Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei der im Anhang II angegebenen Adresse in Erfahrung gebracht werden.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Kautionsvorschrift auf 120 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Falls die Schweiz oder Österreich das Bestimmungsland ist oder die Ware diese Länder durchquert, um das Bestimmungsland zu erreichen, wird die unter

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

(4) ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 133 vom 30. 5. 1980, S. 19.

Artikel 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführte Kautions erst freigegeben, wenn die Einfuhr der Ware in ein Drittland nachgewiesen ist, es sei denn, die Ware ist während des Transports infolge höherer Gewalt untergegangen oder abhanden gekommen.

Dieser Nachweis wird wie im Falle der Ausfuhrerstattung erbracht.

(2) Dieses Fleisch gilt als Ware, die vom Zeitpunkt der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten an die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 erfüllt hat. Findet Artikel 2 Absatz 2 jener Verordnung Anwendung, so muß ein Betrag in Höhe der unter Artikel 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Kautions gezahlt werden. Dieser Betrag gilt als eine verfallene Kautions im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/78.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

In der Anlage Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ werden nachstehender Punkt 21 und die dazugehörige Fußnote ⁽²¹⁾ angefügt.

„21. Verordnung (EWG) Nr. 1649/80 der Kommission vom 26. Juni 1980 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen ⁽²¹⁾.“

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 28. 6. 1980, S. 35.“

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1302/80 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1980 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

Prix de vente exprimés en Écus par tonne⁽¹⁾ — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne⁽¹⁾ — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata⁽¹⁾ — Verkoopprijzen, uitgedrukt in Ecu per ton⁽¹⁾ — Selling prices, expressed in ECU per tonne⁽¹⁾ — Salgspriser i ECU/ton⁽¹⁾

IRELAND	<i>From Steers 1 and 2</i>
Fillets	7 520
Striploins	3 700
Insides	2 520
Outsides	2 380
Knuckles	2 720
Rumps	2 470
Cube rolls	2 910
Plates and flanks	990
Briskets	1 400
Shins and shanks	1 420

⁽¹⁾ Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

⁽¹⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

⁽¹⁾ Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

⁽¹⁾ Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

⁽¹⁾ These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

⁽¹⁾ Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Adresse de l'organisme d'intervention — Anschrift der Interventionsstelle — Indirizzo dell'organismo d'intervento — Adres van het interventiebureau — Address of the intervention agency — Interventionsorganets adresser

IRELAND : Department of Agriculture, Agriculture House
Kildare Street,
Dublin 2,
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78, Telex 4280 and 5118

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1650/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

**zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch im Vereinigten
Königreich**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsankäufe wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 732/80 ⁽³⁾ der Kommission ausgesetzt.

Bei den am 12. und 19. Juni 1980 vorgenommenen
Feststellungen waren die Marktpreise für „Heifers
M/H“ im Vereinigten Königreich auf einen Preis ge-

sunken, der unter dem für diese Qualität festgesetzten
Ankaufspreis liegt ; die Interventionsankäufe für diese
Qualität müssen also wiederaufgenommen werden
gemäß Artikel 3 Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1358/80 ⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ankäufe durch die Interventionsstelle des Ver-
einigten Königreichs werden vom 30. Juni 1980 an
für folgende Qualität wiederaufgenommen :

im Vereinigten Königreich : Heifers M/H.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1980, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1651/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen OzeanDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 ist eine 90prozentige Senkung der Eingangsab-

gaben für Rindfleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission ⁽²⁾ berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben für Rindfleisch, die für die im Laufe des dritten Vierteljahres 1980 durchzuführenden Einfuhren gültig sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif	Deutschland DM/100 kg	Belgique Luxembourg FB/Flux/100 kg	Nederland Fl/100 kg	United Kingdom £/100 kg	Ireland £ Irl/100 kg	Italia Lit/100 kg	France FF/100 kg	Danmark Dkr/100 kg
01.02 A II	188,42	2 620,94	180,72	40,017	42,045	73 220	372,90	492,56
02.01 A II a) 1	358,02	4 979,80	343,37	76,033	79,888	139 121	708,51	935,88
02.01 A II a) 2	286,42	3 983,81	274,70	60,827	63,910	111 296	566,81	748,70
02.01 A II a) 3	429,62	5 975,78	412,05	91,239	95,865	166 945	850,21	1 123,06
02.01 A II a) 4 aa)	499,28	7 362,31	507,65	112,410	119,831	210 484	1 062,77	1 403,82
02.01 A II a) 4 bb)	595,56	8 491,02	585,48	129,643	137,070	239 596	1 215,66	1 605,77
02.01 A II b) 1	297,81	4 101,83	282,83	62,627	65,635	114 127	582,11	768,92
02.01 A II b) 2	238,25	3 281,47	226,26	50,102	52,508	91 301	465,69	615,13
02.01 A II b) 3	372,26	5 127,29	353,54	78,285	82,044	142 657	727,64	961,15
02.01 A II b) 4 aa)	413,14	6 057,23	417,66	92,483	98,453	172 794	873,16	1 153,37
02.01 A II b) 4 bb) 11	372,26	5 127,29	353,54	78,285	82,044	142 657	727,64	961,15
02.01 A II b) 4 bb) 22 ⁽¹⁾	372,26	5 127,29	353,54	78,285	82,044	142 657	727,64	961,15
02.01 A II b) 4 bb) 33	489,69	6 990,99	482,04	106,740	112,892	197 374	1 001,22	1 322,53
02.06 C I a) 1	499,28	7 362,31	507,65	112,410	119,831	210 484	1 062,77	1 403,82
02.06 C I a) 2	583,35	8 456,28	583,08	129,113	137,070	240 180	1 215,66	1 605,77
16.02 B III b) 1 aa)	583,35	8 456,28	583,08	129,113	137,070	240 180	1 215,66	1 605,77

(¹) L'admission dans cette sous-position est subordonnée à la présentation d'un certificat délivré dans les conditions prévues par les autorités compétentes des Communautés européennes.

(¹) Entry under this subheading is subject to the production of a certificate issued on conditions laid down by the competent authorities of the European Communities.

(¹) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

(¹) L'ammissione in questa sottovoce è subordinata alla presentazione di un certificato conformemente alle condizioni stabilite dalle autorità competenti delle Comunità europee.

(¹) Indeling onder deze onderverdeling is onderworpen aan de voorwaarde dat een certificaat wordt voorgelegd hetwelk is afgegeven onder de voorwaarden en bepalingen, vastgesteld door de bevoegde autoriteiten van de Europese Gemeenschappen.

(¹) Henførsel under denne underposition er betinget af, at der fremlægges en licens, der opfylder de betingelser, der er fastsat af de kompetente myndigheder i De europæiske Fællesskaber.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1652/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 2 261 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 1 700 Tonnen Weichweizenmehl, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979/1980 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. We-

gen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 1 700 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in zwei Lossen durchgeführt.

Los 1 : 1 200 Tonnen ; Los 2 : 500 Tonnen.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(6) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden (pre-slung 1,10 m × 1,10 m × 1 m).

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift :

„Wheat flour/Gift of the European Economic Community/Action of the International Committee of the Red Cross/For free distribution“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. Juli 1980.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. Juli 1980, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,

— durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

— für alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v.H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interven-

tionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1653/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 16 278 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 12 690 Tonnen Weichweizenmehl, für das UNRWA als Teil der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1978/1979 und 1979/1980 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bieter eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten

und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das UNRWA von 12 690 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in vier Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen :

— Agaba : 3 715 Tonnen (Los 1),

— Ashdod : 4 000 Tonnen (Los 2),

— Lattakia / Tartous : 2 825 Tonnen (Los 3),

— Ashdod : 2 150 Tonnen (Los 4).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden ; (pre-slung) für Ashdod 1,10 m × 1,10 m × 1 m.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Wheat flour / Gift of the European Economic Community to UNRWA / For free distribution to Palestine refugees.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. Juli 1980.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. Juli 1980, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,

— durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird :

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maxi-

malen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an das UNRWA geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.,

— Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),

— Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse).

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an das UNRWA geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse).

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der

Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1314/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist unter anderem für Pfirsiche, Birnen und Kirschen, in Sirup haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs eine Produktionsbeihilferegelung eingeführt worden.

Unter diese Tarifstelle fällt auch in Sirup zubereitetes Obst. Für diese zubereiteten Erzeugnisse besteht ein anderer Markt als der für in Sirup haltbar gemachtes Obst und sie sind nicht dem Wettbewerb durch Erzeugnisse aus Drittländern ausgesetzt. Es sollte deshalb festgelegt werden, daß dieses zubereitete Obst von der Produktionsbeihilfe ausgeschlossen ist. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1348/80⁽⁴⁾, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 wird der nachstehende Artikel 2a eingefügt :

„Artikel 2a

Im Hinblick auf die Beihilfegewährung versteht man unter

- Pfirsichen in Sirup,
- Williamsbirnen, in Sirup haltbar gemacht,
- Kirschen, in Sirup haltbar gemacht,

in Sirup haltbar gemachtes Obst, ausgenommen in Zucker zubereitetes und in Sirup eingelegtes Obst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 31. 5. 1980, S. 60.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1655/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1980

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Birnenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Birnen verteilt sich auf die Monate Juni bis Mai des folgenden Jahres. Die geringen Vermarktungsmengen im Juni lassen die Festsetzung eines für diesen Monat geltenden Referenzpreises nicht zu. Andererseits können im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1981 die Referenzpreise zur Zeit nur bis zum Dezember 1980 festgelegt werden ; die ab Januar nächsten Jahres geltenden Preise werden zu gegebener Zeit festgelegt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte

zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1980 werden die Referenzpreise für Birnen, ausgenommen Mostbirnen (Tarifstelle ex 08.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juli :	29,89
— August :	24,90
— September :	24,71
— Oktober :	26,72
— November :	28,67
— Dezember :	30,81.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1656/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1980

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Apfelerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Äpfel verteilt sich auf die Monate Juli bis Juni des folgenden Jahres. Andererseits können im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1981 die Referenzpreise zur Zeit nur bis zum Dezember 1980 festgelegt werden ; die ab Januar nächsten Jahres geltenden Referenzpreise werden zu gegebener Zeit festgelegt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Da die Apfelsorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in drei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe „I“ bzw. mit den für die Gruppe „II“ oder für die Gruppe „III“ festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1980 werden die Referenzpreise für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel (Tarifstelle ex 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs), in ECU je 100 kg netto, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I, II und III für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt :

	<i>Gruppe I</i>	<i>Gruppe II</i>	<i>Gruppe III</i>
Juli :	30,31	—	—
August :	25,63	—	—
September :	27,61	25,44	15,74
Oktober :	27,76	23,43	16,46
November :	29,04	22,02	16,66
Dezember :	29,94	22,38	17,01.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich wie folgt zusammen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

Gruppe I:

Klarapfel (Transparente jaune, Yellow Transparent), James Grieve, Gravensteiner, Golden Delicious, Cox's orange pippin, Stark Delicious, Rouges Américaines, Ingrid Marie, Kanadareinette, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), Discovery, Tydeman's early Worcester, Worcester pearmain, Weißwinterglockenapfel sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

Gruppe II:

Goldparmäne (Reine des reinettes), Jonathan, Morgenduft (Imperatore), Grenadier, Lord Derby, Lord Lambourne sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

Gruppe III:

Abbondanza (Belfort), Horneburger, Finkenwerder, Bramley's Seedling sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen :

- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Golden Delicious, Red Delicious, Richard, Stark Delicious, Starking, Starkrimson, Klarapfel (Transparente jaune), James Grieve, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), Stayman Winesap, Stayman red, Black Winesap, Granny Smith, Dunn's Seedling, King Cole, Cleopatra, Democrat, Yellow Newton, Croften, Ingrid Marie,

Sturmer, Laxton's Superb, Scarlet pearmain, White winter pearmain, Geeveston Fanny, Tydeman's early Worcester, Benoni, Stark earliest, Winston, Kanadareinette (Reinette du Canada), Berlepsch, Annurca, Lodi, Gravensteiner, Discovery, Worcester pearmain, Weißwinterglockenapfel, Cortland, Spartan, Red MacIntosh, Gala, verschiedene Sorten von Cox's andere als Cox's pomona sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

- b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter a) und c) genannten Sorten gehören ;
- c) mit den für die Gruppe III festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Abbondanza (Belfort), Winterrambour, Brettacher, Horneburger, Krügers Dickstiel, Kirchenwerder, Finkenwerder, Winter Banana, Limoncella, Commercio, Reinette Colchard, Ontario, Reinette du Mans, Lemonapfel, Bramley's Seedling (Triomphe de Kiel), Pella, Cox's pomona sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

Änderungen des vorhergehenden Absatzes ergehen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Maßgabe der Änderungen in der sortenmäßigen Zusammensetzung der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1657/80 DER KOMMISSION**vom 27. Juni 1980****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufpreise auf dem Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2172/79 ⁽⁴⁾, sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufpreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Äpfel der Sorten „Mantet“ und „Karmyn de Sonnaville“ erfordert eine Überprüfung des Anpassungskoeffizienten für eine bestimmte Sorte.

Überdies entsprechen die Mutationssorten der Sorte „Jonathan“ dieser letzteren hinsichtlich ihrer Handels-

eigenschaften ; diese Mutationen sind deshalb hinsichtlich des Koeffizienten der Sorte „Jonathan“ gleichzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang VII „Äpfel, Anpassungskoeffizient Sorte“ der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 :

- wird die Sorte „Mantet“ in der dritten Spalte nach der Sorte „Grenadier“ hinzugefügt,
- wird die Sorte „Karmyn de Sonnaville“ in der siebten Spalte nach der Sorte „Jonagold“ hinzugefügt,
- die Bezeichnung der in der zweiten und zehnten Spalte angegebenen Sorte „Jonathan“ lautet „Jonathan und Mutationen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1658/80 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1980

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Einrichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1585/80⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen den Gemeinschaften und Griechenland⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter die Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Juli und August 1980 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 54,69 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl,
- 21,13 ECU/100 kg für das sonstige Öl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1659/80 DER KOMMISSION**vom 27. Juni 1980****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1555/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine

Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien sind daher erfüllt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1555/80 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 21. 6. 1980, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1660/80 DER KOMMISSION
vom 27. Juni 1980
zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 375/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1635/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 375/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 16. 2. 1980, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 27. 6. 1980, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1980 zur Änderung der Ausführabschöpfung für Weiß- und Rohrzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausführabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	7,25 11,44 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

